

896/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 6. Juni 2000 unter der Zahl 899/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tod eines Flüchtlingskindes im ‚Gelinderen Mittel'" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 18:

Den Tod des fünfjährigen afghanischen Buben bedaure ich aus ganzem Herzen.

Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen steht der Tod in keinem Zusammenhang mit der Tatsache der Anordnung eines gelinderen Mittels. Wie sich aus den Berichten der zuständigen Behörden ergibt, kam der Bub offensichtlich bereits krank nach Österreich und wurde, nachdem die Mutter bei der Einvernahme angab, er sei krank, unverzüglich - noch vor Unterbringung in der Pension in Gols - medizinisch untersucht.

Weitere Untersuchungen fanden dann während des Aufenthaltes in der genannten Pension statt. Nachdem sich der Zustand des Buben trotz der verabreichten Medikamente verschlechterte, wurde er in das Landeskrankenhaus Eisenstadt gebracht. Da sein Zustand nicht stabilisiert werden konnte, sollte er in das AKH nach Wien verlegt werden und ist während des Transports gestorben.

Zu Frage 2:

Mit Stichtag 1. Mai 2000 befanden sich rund 3.800 AsylwerberInnen in Bundesbetreuung.

Zahlen über jene AsylwerberInnen, die sich zum genannten Stichtag in Schubhaft oder im gelinderen Mittel befanden, konnten in der zur Bearbeitung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht eruiert werden.

Zu Frage 3:

Gemäß § 21 AsylG darf gegen Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung die Schubhaft dann nicht verhängt werden, wenn sie den Asylantrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt eingebracht haben oder diesen anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes gestellt haben. Die Verhängung der Schubhaft über Asylwerber zu Sicherungszwecken ist somit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Hierbei handelt es sich - wie in den meisten Fällen - um Fremde, die den Asylantrag aus der Schubhaft stellen, oder um solche, auf die die angeführten Voraussetzungen sonst nicht zutreffen (z.B. Aufgriffe im Grenzraum).

Die Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft werden in § 61 FrG geregelt. Danach können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft) sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die Schubhaft nur verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

Gemäß § 66 FrG kann die Behörde von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

Im März 1999 wurden Richtlinien für die Anwendung gelinderer Mittel aufgestellt und die Behörden angewiesen, dass die Anordnung gelinderer Mittel insbesondere bei erwachsenen Begleitpersonen von Minderjährigen, bei Schwangeren, älteren oder kranken Personen in Betracht zu ziehen ist. In weiteren Rundschreiben vom Dezember 1999 und April 2000 wurden diese Grundsätze wiederholt und vor dem Hintergrund der Bestimmung des Art. 37 der UN - Kinderrechtskonvention entsprechend präzisiert und insbesondere angeordnet, dass Minderjährige unter 14 Jahren nicht in Schubhaft genommen werden dürfen.

Die rechtliche Grundlage für Aufnahme und Unterbringung in Bundesbetreuung ergibt sich aus dem Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/91, sowie aus der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/1992, jeweils in der geltenden Fassung. In die Bundesbetreuung werden hilfsbedürftige Asylwerber aufgenommen, wobei auf das Wohlergehen von Alten, Kranken, Schwangeren, alleinstehenden Frauen und Kindern besonders Bedacht genommen wird.

Zu Frage 4:

Die Betreuung der Asylwerber erfolgt durch die von meinem Ressort österreichweit geförderten, auf die Betreuung von Asylwerbern spezialisierten Hilfsorganisationen

mit ihrem Betreuernetz. Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahr 1999 für diese Betreuungstätigkeit ATS 13,895 Mio aufgewendet.

Bundesbetreute Asylwerber werden in den Betreuungsstellen (zwei in Niederösterreich, zwei in Oberösterreich, eine in Wien) untergebracht. Darüber hinaus werden bundesbetreute Asylwerber in Vertragsgasthöfen versorgt. Diese Vertragsgasthöfe werden von den Ländern im Rahmen der Übertragungsverordnungen, durch Mitarbeiter der Betreuungsstellen sowie der Zentrale des Bundesministeriums für Inneres, aber auch durch Beamte der Gendarmerie kontrolliert.

Zu den Fragen 5 und 6:

Im gelinderen Mittel untergebrachte Personen sind nicht, wie in der Anfrage zum Ausdruck gebracht wird, isoliert, sondern mit Ausnahme von regelmäßigen Meldepflichten keinerlei Beschränkungen unterworfen. Da das gelindere Mittel an das Vorliegen der Schubhaftgründe angebunden ist, kann die Verantwortung für die Gesamtsituation der betroffenen Fremden nicht dem Vollziehungsbereich meines Ressorts angelastet werden. Die Behörden und ihre Mitarbeiter sind selbstverständlich bestrebt, die Menschenrechte und die sozialen Grundbedürfnisse von Asylwerbern und Migranten zu sichern.

Beim gelinderen Mittel ist grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Behörden (auch in kostenrechtlicher Hinsicht) zu unterscheiden:

- . der Fall, in dem die Behörde bescheidmässig das gelindere Mittel anordnet, weil der Fremde eine Unterkunft bei Verwandten oder einer karitativen Organisation namhaft machen konnte. Die Anordnung des gelinderen Mittels ist hierbei ausschließlich mit der Verpflichtung, sich in regelmäßigen Abständen bei der Behörde zu melden, verbunden. Die Behörde hat diesfalls nicht veranlasst, eine bestimmte Unterkunft zu nehmen und daher auch keine Verantwortung für die Frage der Versorgung und Betreuung der Fremden zu tragen.
- . der Fall, in dem die Behörde bescheidmässig das gelindere Mittel und gleichzeitig auch eine bestimmte Unterkunftnahme angeordnet hat. In einem solchen Fall treten Kostenfolgen für den Rechtsträger ein, wobei der zu leistende Kostenersatz die Kosten für Unterbringung und Verpflegung umfasst.

Die Betreuung dieses nicht in Schubhaft befindlichen Personenkreises erfolgt daher im Rahmen der Möglichkeiten des Bundes, der Länder und Gemeinden und der in diesem Bereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen.

Das Bundesministerium für Inneres hat über die Projektförderungen für die Asylwerberbetreuung hinaus auch Verträge über die Betreuung von Schubhäftlingen geschlossen. Diese Vereinbarungen umfassen unter anderem die soziale Betreuung, Information über die rechtliche Situation und über medizinische sowie andere Unterstützungen.

In einigen Bundesländern wird die Betreuung und Unterbringung der Personen im gelinderen Mittel von Hilfsorganisationen wie z.B. in Vorarlberg von der Caritas

übernommen. Weiters werden von meinem Ressort Projekte zur psychosozialen Betreuung und Therapie von Asylwerbern mit psychischen Problemen gefördert, die in Anspruch genommen werden können.

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See besteht für die im gelinderen Mittel untergebrachten Fremden ein "Betreuungsring". Danach werden die Fremden zweimal pro Woche von Beamten der Gendarmerie kontaktiert, einmal wöchentlich werden sie von Sozialarbeitern des Jugendwohlfahrtsträger besucht, zusätzlich werden sie auch ein bis zweimal von den Flüchtlingsorganisationen betreut und schließlich haben die Fremden auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Fremdenpolizei. Die ärztliche Versorgung ist grundsätzlich durch die Gemeindeärzte sowie im Bedarfsfall durch Fachärzte sichergestellt; hierüber werden die Fremden durchwegs informiert.

Zu Frage 7:

Die Unterbringung des Flüchtlingskindes im Rahmen des gelinderen Mittels in der Pension in Gols als Ursache für den Tod des Kindes zu bezeichnen, ist unzulässig.

Die in Rede stehende Pension wurde seit dem Jahre 1997 von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zur Unterbringung von Fremden im gelinderen Mittel benutzt. Im Februar 2000 erhob "Asyl in Not" Vorwürfe, die sich im wesentlichen auf Fragen der Hygiene, Nachtruhe sowie auf die angebliche Nichtmitwirkung der Gastwirtin bei der Kontaktaufnahme von Flüchtlingen mit Flüchtlingsbetreuern bezogen. Diese Vorwürfe wurden damals im einvernehmlichen Vorgehen aller Beteiligten ausgeräumt. Damals wurden auch alle Räumlichkeiten mit den NGO's kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Seit Februar 2000 wurde das Quartier wöchentlich vom Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See kontrolliert; es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Mit dem Gasthof Wolfram in Gols bestand ein Vertrag zur Unterbringung und Verpflegung von bundesbetreuten Asylwerbern vom 27. November 1981 bis 5. Jänner 1983 und vom 12. Dezember 1988 bis 18. Jänner 1991. Die seinerzeitige Vertragsbeendigung erfolgte aufgrund rückläufiger Zahlen bundesbetreuter Asylwerber.

Zu den Fragen 10, 11 und 12:

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See ist jährlich mit rund 4.500 illegalen Grenzgängern konfrontiert. Davon werden rund 1.000 Fremde, den Intentionen des FrG entsprechend, im Rahmen des gelinderen Mittels untergebracht.

Für diese Unterbringung nutzt die Bezirkshauptmannschaft zwei bis drei Quartiere im Bezirk, wobei einerseits durch die Bosnier - und Kosovoaktion und andererseits durch den steigenden Fremdenverkehr im Burgenland kaum zusätzlich Unterkünfte zu bekommen sind.

Für die Unterbringung und Verpflegung der Fremden wird jeweils nach mündlicher Vereinbarung ein Tagsatz entrichtet, der über jenem für die Unterbringung in der Bundesbetreuung liegt und gemäß den Vorschriften des § 103 FrG ersetzt wird. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der behördlich angeordneten Unterbringung nur um einen Fall der Anwendung eines gelinderen Mittels.

Da es sich bei der "mündlichen Vereinbarung" tatsächlich um einen Vertrag handelt, liegt ein vertragsloser Zustand nicht vor.

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 14, 15 und 16.

Zu Frage 13:

Nach meinen Informationen bestehen derzeit österreichweit keine anderen Verträge zwischen Behörden und Quartiergebern, die sich auf die Unterbringung im Rahmen des gelinderen Mittels beziehen.

Zu den Fragen 14, 15 und 16:

Nach den mir vorliegenden Informationen haben die Fremdenpolizeibehörden zumeist in Absprache mit den im Fremden - und Asylbereich tätigen karitativen Organisationen Unterkünfte ausgewählt, in denen im Bedarfsfall Fremde im Rahmen des gelinderen Mittels untergebracht werden können. Diese Unterkünfte unterliegen den für alle Gastgewerbebetriebe üblichen Überprüfungen.

Im Fall der Pension in Gols kam es im Februar 2000 aus aktuellem Anlass zu der unter Frage 7 beschriebenen Überprüfung. Die damals festgestellten Missetände waren zum Zeitpunkt des Todes des Kindes längst behoben.

Die Frage nach der Kündigung von Verträgen mit Quartiergebern, soweit es die Unterbringung im gelinderen Mittel betrifft, stellt sich nicht, da es, wie bereits ausgeführt, keine solchen Vereinbarungen gibt.

Zu den Fragen 17 und 19:

Die zitierte Studie wurde in den Jahren 1998 (August) bis 1999 (Juli) erstellt. Untersucht wurden neun europäische Länder, und zwar Dänemark, Deutschland (Bundesländer Brandenburg und Hessen), Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland, Österreich (Bundesländer Steiermark und Salzburg) und Schweiz (Bern und Genf).

In dieser Studie (Seite 123) wird zusammenfassend festgehalten: ... "dass die Richtsätze in vergleichbaren Aufnahmestrukturen insgesamt nicht allzu weit auseinander liegen und in den Extremen um höchstens ein Drittel vom Durchschnitt abweichen, der bei rund CHF 500,- für eine Einzelperson liegt;" überdies hält die Studie fest, dass "sich die Behauptung, dass die Schweiz herausragende Unterstützungsleistungen gewährt, klar zurückweisen lässt."

Ergänzend wird von der Studienautorin (in der Zeitschrift "Asyl" 3/99, Seite 21 f) darüber hinaus festgehalten: "In Italien und Österreich wird nur einem Teil der Asylsuchenden öffentliche Unterstützung gewährt; humanitäre Organisationen

schließen zwar gewisse Versorgungslücken, aber mangels ausreichender Mittel bleibt es in den meisten Fällen bei vorübergehenden Notlösungen. Bezeichnenderweise galten beide Staaten ohne umfassende Aufnahmestrukturen bis Ende der 80er Jahre als typische Transitländer für Flüchtlinge"; und weiter: "Die strukturellen Unterschiede in der Unterstützungspraxis sollten (auch) mit Blick auf andere Entwicklungen im Migrationsbereich interpretiert werden"" sowie ""die Lage von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien ist in dieser Hinsicht exemplarisch: Beide Länder haben eine beträchtliche Zahl von Schutzsuchenden aufgenommen, die in den üblichen Asylstatistiken nicht auftauchen. Während Deutschland, die Schweiz und weitgehend auch Dänemark diese Statusgruppe in die ‚klassischen‘ Asylstrukturen lenkte, waren Italien und Österreich eher bemüht, die Flüchtlinge aus Bosnien schon zu Beginn des Aufenthalts sozio - ökonomisch (Arbeit, Unterstützung durch Verwandte) einzugliedern." Dazu wird bemerkt, dass insgesamt 90.000 Bosnier in Österreich aufgenommen worden sind; hievon wurden rund 60.000 Personen integriert. Änderungen in den Bereichen Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern wären nur gemeinsam mit den EU - Partnerländern vorzunehmen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund befürworte ich im Rahmen der Europäischen Union, dass die wesentlichen Fragen des Asylwesens, darunter auch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, nach einheitlichen und harmonisierten Standards geregelt werden sollen. Österreich wird selbstverständlich die vereinbarten Vorgangweisen umsetzen.

Außerdem lege ich Wert auf die Feststellung, dass die Bundesregierung und insbesondere mein Ressort bemüht sind, die humanitäre Tradition Österreichs bei der Gewährung von Schutz für Flüchtlinge und Vertriebene aufrecht zu erhalten.